

---

## Stimmrechtsbescheinigungen – Zusatzinformationen und Fragen

---

Am Treffen der Einwohnerämter vom 31. Oktober 2019 gab es im Zusammenhang zum Referat "Stimmrechtsbescheinigungen" einige Fragen und Unklarheiten. Nachfolgend die Antworten zu den Fragen und weitere Hinweise zum Referat. Die Seitenzahlen beziehen sich zur Präsentation "Stimmrechtsbescheinigung".

### **\*1: falsches Geburtsdatum <> kein Geburtsdatum (Seiten 6, 11, 13, 22)**

#### **Ausgangslage:**

Die Angabe eines falschen Geburtsdatums führt zur Ungültigkeit der Unterzeichnung. Fehlt hingegen die Geburtsangabe, kann die Stimmrechtsbescheinigung erteilt werden, wenn die übrigen Angaben zur eindeutigen Identifikation des Unterzeichners genügen.

#### **Frage:**

Wäre es nicht sinnvoll, das Geburtsdatum im jeden Fall als verbindlichen Eintrag zu verlangen?

#### **Antwort Bundeskanzlei:**

Die Formulierung von Art. 61 Abs. 2 BPR macht klar, dass die Nennung des Geburtsdatums eine zusätzliche Hilfe sein kann, um die Identität der stimmberechtigten Person festzustellen. Fehlt das Geburtsdatum oder ist es unvollständig, aber die stimmberechtigte Person ist für die bescheinigende Amtsstelle dennoch mit vernünftigen Aufwand identifizierbar, dann sollte das Stimmrecht dieser Person von der Amtsstelle bescheinigt werden. Hingegen ist es so, dass die Angabe eines falschen Geburtsdatums nach Art. 19 Abs. 2 Bst. h VPR ein ausdrücklicher Grund zur Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ist. Es ist nicht ganz unrichtig, wenn hier ein Angriffspunkt für findige Verbrecher mit genügend grosser krimineller Energie ausgemacht wird.

Diese anscheinende Widersprüchlichkeit (ein Fehler bei der Angabe des Geburtsdatums wird strenger «bestraft» als gar keine Angabe) erklärt sich aus folgender Annahme: Wer daran denkt, sein Geburtsdatum anzugeben, wird kaum je das falsche Datum angeben. Ein ganz anderes Datum wäre also ein starkes Indiz für eine Verfälschung. Hingegen darf das Vergessen einer Angabe, die vom Gesetz nicht als obligatorisch angesehen wird, nicht als ein solches Indiz betrachtet werden. Die strengere Handhabung von falschen Geburtsdaten lässt sich vor diesem Hintergrund besser nachvollziehen.

Falls Zweifel an der Identität bestehen, empfehlen wir Kontakt mit dieser Person aufzunehmen, um den Sachverhalt abzuklären.

### **\*2: Rückgabe der bescheinigten Unterschriftenbogen (Seite 7, 14)**

#### **Ausgangslage:**

Nach der Bescheinigung gibt die Gemeinde die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

**Frage:**

Wenn eine Privatperson eine Liste zur Bescheinigung einreicht, muss/kann dann die Gemeinde die bescheinigte Liste dieser Person direkt zurückgeben oder muss sie sie in jedem Fall dem Komitee zukommen lassen?

**Antwort Bundeskanzlei:**

Privatpersonen dürfen Unterschriftenlisten bei der zuständigen Amtsstelle zur Bescheinigung einreichen. Art. 62 Abs. 2 in fine BPR («[...] und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.») ist so zu verstehen, dass die bescheinigten Unterschriftenlisten derjenigen Person zurückzugeben sind, die sie zur Bescheinigung eingereicht hat – ausser die betreffende Person bittet die Amtsstelle darum, die bescheinigten Unterschriftenlisten an eine andere Person zu senden.

**\*3: Angabe Anzahl bescheinigte gültige und ungültige Unterschriften (Seiten 7, 12, 14)**

**Ausgangslage:**

Gemäss VPR muss auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften angegeben werden.

**Frage:**

In Art. 62 Abs. 3 BPR steht, dass die Zahl der bescheinigten Unterschriften angegeben werden muss. In Art. 19 Abs. 3 VPR steht hingegen, dass sowohl auf der Liste wie auch in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften anzugeben sind. In der Broschüre «Stimmrechtsbescheinigung» wird dann nur noch von der Anzahl gültigen Unterschriften gesprochen Was ist korrekt?

**Antwort Bundeskanzlei:**

Vielen Dank für diesen Hinweis. Wir werden das bei der nächsten Überarbeitung des Vademecums Stimmrechtsbescheinigung aufnehmen. Idealerweise gibt die Amtsstelle die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an (Art. 19 Abs. 3 VPR). Wie Ihre Frage nahelegt, lässt sich möglicherweise diskutieren, ob mit der «Zahl der bescheinigten Unterschriften» in Art. 62 Abs. 3 BPR diese Gesamtheit der zur Bescheinigung eingereichten Unterschriften auf einem Bogen oder aber nur diejenigen Einträge, die als gültig bescheinigt worden sind, gemeint ist – die Bundeskanzlei vertritt die erstgenannte Ansicht. Die Angabe sowohl der Anzahl gültiger als auch ungültiger Unterschriften hat den Vorteil, dass sie Unklarheiten und Missbräuchen vorbeugt. Vergisst die Amtsstelle nämlich, in der Kolonne am rechten Rand die Kurzbegründungszeichen bei ungültigen Unterschriften bzw. die Häkchen bei gültigen Unterschriften zu machen, so kann die Bundeskanzlei bei der Auszählung der Unterschriften dank der Angabe beider Zahlen dennoch nachvollziehen, ob die Amtsstelle alle diese Unterschriften gesehen bzw. überhaupt zur Bescheinigung erhalten hat. Ein solches Vorgehen schützt auch vor Missbräuchen, insofern es dadurch nicht möglich ist, im Nachhinein denselben Unterschriftenbogen weiter auszufüllen und vorzubringen, man hätte diese Unterschriften zwar rechtzeitig zur Bescheinigung eingereicht, aber die Amtsstelle hätte einfach nicht alle geprüft.

**\*4: Eintrag auf zwei Linien verteilt (Seite 22)**

**Ausgangslage:**

Ein Stimmberechtigter benötigt zwei Linien, um seine Angaben zu machen.

**Frage:**

Ist dies zulässig? Soll der leere Platz, der evtl. jeweils links und/oder rechts der Einträge nicht gebraucht wird, mit einer Linie gestrichen werden?

**Antwort Bundeskanzlei:**

Wenn die bescheinigende Amtsstelle die Angaben zuordnen kann, kann das Stimmrecht grundsätzlich trotz Ausweichens auf eine andere Linie bescheinigt werden. Der Vorschlag, den leeren Platz auf der zweiten, teilweise verwendeten Zeile durchzustreichen, scheint uns eine sinnvolle Massnahme zu sein, um Missbräuche zu verhindern.

**\*5: Einträge von gleicher Hand (Seiten 11, 13, 22)****Ausgangslage:**

Einträge, welche persönlich vorgenommen werden müssen (Name und Vorname) wurden von gleicher Hand gemacht.

**Frage:**

Wenn zwei Einträge eindeutig von gleicher Hand gemacht wurden, sind dann beide Einträge ungültig oder nur einer (und wenn ja, welcher)?

**Antwort Bundeskanzlei:**

Im geschilderten Fall ist nur eine Stimmrechtsbescheinigung zu verweigern; eine Unterschrift bleibt gültig. Denn bei einem der Einträge ist davon auszugehen, dass er «von eigener Hand» eingetragen und diese Person dann unerlaubterweise noch weitere Angaben ausgefüllt hat. Aus Praktikabilitätsgründen empfehlen wir, beim ersten der betroffenen Einträge das Stimmrecht als gültig zu bescheinigen und die nachfolgenden für ungültig zu erklären.

**\*6: Herausgabe Stimmrechtsliste <> Adresssperre (Seiten 35, 37)****Ausgangslage:**

Gemäss WAG muss die Gemeinde einmal jährlich bestimmten Organisationen auf Verlangen Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen. Demgegenüber kann jemand eine Datensperre nach § 22 Gesetz über das Einwohnermeldewesen (SRSZ 111.110) geltend machen.

**Frage:**

Was geht vor? Oder hängt es vom Grund ab, warum sich jemand sperren lassen will?

**Antwort Datenschutzbeauftragte Kanton Schwyz:**

Das Recht einer betroffenen Person auf Errichtung einer Datensperre gemäss § 13 Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) «ist stärker» als das in § 12 WAG normierte Recht politischer Parteien und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zu erhalten. Somit müssen die Einwohnerämter der Schwyzer Gemeinden bei der Herausgabe einer entsprechenden Liste der Stimmberechtigten die Datensperren der Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigen.

Möchte eine Gemeinde dennoch die Angaben einer oder mehrerer Person(en) mit Datensperren der anfragenden politischen Partei bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaft bekannt geben, wäre die Aufhebung der Datensperre gemäss § 13 Abs. 2 ÖDSG nur möglich, wenn die Gemeinde die be-

troffene(n) Person(en) vorgängig dazu angehört hätte. Doch auch bei dieser Anhörung, nach der die Gemeinde eine entsprechende Interessenabwägung durchführen müsste, würde das Recht auf Sperrung der eigenen Daten wohl in den meisten Fällen einer Bekanntgabe durch die Gemeinde vorgehen.

**Zusatzfrage:**

Gemäss § 5 Wahl und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz stützt sich das Stimmregister der Kirchgemeinden auf die Einwohnerkontrolle der politischen Gemeinden stützt. Geht auch hier die Adresssperre vor oder wird diese spätestens aufgehoben, wenn die Gemeinde für die Kirche Stimmrechtsausweise für einen Urnengang der Kantonalkirche oder Kirchgemeinde druckt?

**Antwort Datenschutzbeauftragte Kanton Schwyz:**

Die offiziell als öffentliche-rechtliche Körperschaften des Kantons Schwyz anerkannten Kirchgemeinden erhalten gemäss § 4 Abs. 1 über ihre Mitglieder (und nur über diese; also nicht auch über Mitglieder anderer Konfessionen) die darin aufgezählten Daten. Für diese Datenbekanntgabe gilt die für eine/n EinwohnerIn errichtete Datensperre nicht, weil sonst die Kirchgemeinden nicht alle Angehörigen ihrer Konfession erfahren würden, was sie aber zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten müssen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der erfolgten Datenbekanntgabe von der politischen Gemeinde an die Kirchgemeinde eventuell jemand versuchen könnte, bei der Kirchgemeinde spezifische (einzelne oder mehrere) Daten über eine Person zu erhalten, die bei der politischen Gemeinde für sich eine Datensperre hat erreichen lassen. Allerdings dürfen Kirchgemeinden nur diejenigen Daten bearbeiten (so z.B. bekannt geben), die ihnen die entsprechende kirchliche Gesetzgebung erlaubt. Wenn es also um das Erfahren von sog. «normalen» Personendaten (wie Namen, Vornamen, Adresse oder Geburtsdatum) geht, müssen die Kirchgemeinden anfragenden Personen an die politischen Gemeinden bzw. deren Einwohneramt verweisen, die dafür zuständig sind. Andernfalls könnte die errichtete datensperre umgangen werden, was nicht geschehen darf.

**\*7: Einsicht in Unterschriftenbögen von Initiativen und Referenden (Seiten 9, 12, 38)**

**Frage:**

Darf jemand sehen, wer eine Initiative oder ein Referendum unterzeichnet hat?

**Antwort Datenschutzbeauftragte des Kantons Schwyz:**

Zusammengefasst halten wir fest, **dass das Stimmgeheimnis einer Einsichtsmöglichkeit in die erfragten Unterschriftslisten (von Initiativen und Referenden) vorgeht.** Zudem würden bei einer Einsichtsgewährung die Grundsätze von Treu und Glauben sowie der Zweckbindung nicht eingehalten. Wohl auch deshalb besteht im Kanton Schwyz keine spezifische gesetzliche Grundlage für eine solche Einsichtnahme. Darum und weil somit – wie oben bereits erwähnt – die Rechtsgrundlagen des Bundes (vor allem Art. 64 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 BPR) analog anzuwenden sind, darf die Staatskanzlei keine Einsicht in solche Unterschriftslisten gewähren. Dabei ist auch nicht relevant, welche allfällige Funktion in der Kantonsverwaltung die um Einsicht anfragende Person ausübt.

**Dasselbe gilt auf Stufe der Gemeinden und Bezirke für die Gemeinde- bzw. Bezirkskanzleien.**